

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land
Steiermark**

→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-9/2000-2

Graz, am 4. September 2007

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz u.a. geändert
werden;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail: i11@bka.gv.at

**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 8772913
Fax: (0316) 8774395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-9/2000-2 Bezug: BKA-410.006/0006-I/11/2007 Graz, am 4. September 2007

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz u.a. geändert werden;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Juli 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz u.a. geändert werden, wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Regelung des § 2 Z. 2, wonach Signator jetzt auch eine "sonstige rechtsfähige Einrichtung" sein kann, wird ausdrücklich begrüßt, weil damit auch für Behörden eine fortgeschrittene Signatur ausgestellt werden kann. Ebenso wichtig erscheint aus ho Sicht auch die Einführung des Begriffes "fortgeschrittene elektronische Signatur" in § 2 Z. 3.

Der vorletzte Satz des § 87c Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes („*Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG.*“) dürfte obsolet sein, weil in § 19 des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfs des E-GovG der Begriff der „Rückführung“ nicht mehr vorkommt. Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass nach Ansicht der Länder die Rückführung von Signaturen auf Ausdrucken nicht praktikabel erscheint.

In den EB zu Art 1 Z 3 (§ 2 Z 2, 3 und 3a) sollte der letzte Satz des Pkt. 1 entfallen („*Die angesprochene Erkennbarkeit bei der Amts- und Justizsignatur wird im Übrigen durch ein spezielles Attribut im Signaturzertifikat (sogenannter "Object-Identifier") gewährleistet.*“). Derartige Präzisierungen sollten im Rahmen der technischen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen und nicht in den Erläuterungen.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)